

Jeder hat einen Anspruch auf Heimat

Veröffentlicht am 12.02.2002 | Lesedauer: 3 Minuten

Von Gernot Facius

Das politische Buch: Der amerikanische Völkerrechtler Alfred Maurice de Zayas definiert in seinem neuen Buch das Recht auf die Heimat streng naturrechtlich

Wer zur Hochzeit des Kalten Krieges ein "Recht auf die Heimat" reklamierte, fand sich schnell auf die Revanchistenbank strafversetzt; im besten Fall wurde er als tumber Tor belächelt. "Heimatrecht" galt als ein politisches Konstrukt von Ewiggestrigen. Zu Unrecht, wie man sieht. Spätestens nach der Explosion von Gewalt und Vertreibung in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens näherten sich auch Skeptiker der Einsicht, dass dieses Recht strukturelle Bedeutung für Völker und Menschen auf dem ganzen Erdball besitzt.

Der amerikanische Völkerrechtler Professor Alfred Maurice de Zayas, der bereits mit Arbeiten über die "Wehrmacht-Untersuchungsstelle" und "Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen" hervorgetreten ist, definiert das Recht auf die Heimat streng naturrechtlich: Jeder Mensch, jedes Volk besitze das fundamentale Recht, in seiner Heimat in Frieden zu leben und nicht von anderen vertrieben zu werden.

Er verweist auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das völkerrechtliche Gewaltverbot und das Annexionsverbot. Für de Zayas ist die Wahrnehmung dieses Rechts so etwas wie die Basis für die Inanspruchnahme anderer Menschenrechte, denn bürgerliche und politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte würden nicht "im Leerraum ausgeübt, sondern ganz konkret auf dem Gebiet, wo der Mensch zu Hause ist". Der Amerikaner berührt einen deutschen Tabupunkt, wenn er schreibt, dass der Begriff "Heimatrecht" präzisiert werden müsse: "Denn es geht um jene sehr persönliche Heimat und nicht bloß um ein allgemeines Recht auf irgendeine Heimat beziehungsweise irgendeinen Wohnsitz irgendwann und irgendwo" - konkret: um den Ort, an dem der Mensch seine Wurzeln hat. Da die gesamte moderne Völkerrechtsordnung die Sesshaftigkeit der Völker, anerkannte Staatsgebiete und die Zugehörigkeit der Bewohner zu ihrem Gebiet voraussetze, "kann es kein Völkerrecht ohne das Recht auf die Heimat geben".

In Bonn und jetzt in Berlin hat man sich zwar in schönen Deklamationen zum Heimatrecht bekannt, aber jede Präzisierung wurde vermieden. Mit amerikanischer Unbefangenheit sagt der Autor deshalb den Deutschen, wie andere Rechte stelle das Recht auf die Heimat eine Option dar: "Man mag sie ausüben oder nicht". Der Betroffene könne sich aber darauf berufen, wenn er zurück in seine Heimat wolle. Selbstredend gesteht er auch den in Vertreibungsgebieten angesiedelten Menschen ein

Heimatrecht zu. Dass es sich dabei nicht um ein Recht handelt, das in den Sternen steht, sucht de Zayas an Fallbeispielen zu demonstrieren: dem Bosnien-Friedensabkommen, dem Friedensplan für Kroatien und diversen Zypern-Beschlüssen der Vereinten Nationen. Eng verbunden mit dem Rückkehranspruch, der für Vertriebene in der Regel Priorität hat, ist der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. De Zayas zitiert das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der 1996 in einem gegen die Türkei angestregten Verfahren feststellte, dass die Konfiskation von Privateigentum im Norden Zyperns die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt und die Klägerin ein Recht auf Restitution hat.

Auf einem anderen Blatt steht, wie weit - vor allem wie schnell - solche Urteile umgesetzt werden können. Das gilt auch für Entscheidungen der UN-Menschenrechtskommission gegen die Tschechische Republik (WELT vom 8. Februar).

Der Verfasser hat eine Gebrauchsanweisung für die Wahrnehmung des Rechts auf die Heimat vorgelegt, die über den Kreis der Völkerrechtler hinaus von Bedeutung sein dürfte. Die Verwirklichung von Menschenrechten benötigt allerdings nicht nur die entsprechenden Normen und Rechtsprechungen, sondern vor allem einen konsequenten politischen Willen. Dieser fehle allzu oft, beklagt Professor de Zayas. Die Weltgemeinschaft müsse den Rückgriff auf Zwangsumsiedlungen von Bevölkerungsteilen zur Lösung von Minderheitenkonflikten oder als Mittel zur Friedensstiftung überall zurückweisen. Und hier macht der Völkerrechtler den Politikern praktische Vorschläge: ein neues Protokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und soziale Rechte zum Beispiel. Oder ein multilaterales Übereinkommen über das Verbot von Zwangsumsiedlungen.

Alfred Maurice de Zayas. Himmelrecht ist Menschenrecht. Auf dem Weg zu einer Weltkonvention. Universitas Verlag, München, 240 Seiten, 19,90 Euro

© Axel Springer SE. Alle Rechte vorbehalten.

Die WELT als ePaper: Die vollständige Ausgabe steht Ihnen bereits am Vorabend zur Verfügung – so sind Sie immer hochaktuell informiert. Weitere Informationen: <http://epaper.welt.de>

Der Kurz-Link dieses Artikels lautet: <https://www.welt.de/103355776>